

Lesefassung

**der Benutzungs- und Gebührensatzung der Stadtbibliothek Bad Oldesloe vom 28.11.1997, in Kraft getreten am 01.01.1998
einschl.:**

1. Satzung zur Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung der Stadtbibliothek Bad Oldesloe vom 17.12.1999, in Kraft getreten am 01.01.2000
2. Satzung zur Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung der Stadtbibliothek Bad Oldesloe vom 25.07.2001, in Kraft getreten am 02.08.2001 bzw. 01.01.2002
3. Satzung zur Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung der Stadtbibliothek Bad Oldesloe vom 11.12.2002, in Kraft getreten am 19.12.2002
4. Satzung zur Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung der Stadtbibliothek Bad Oldesloe vom 03.12.2003, in Kraft getreten am 01.01.2004
5. Satzung zur Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung der Stadtbibliothek Bad Oldesloe vom 03.04.2006, in Kraft getreten am 01.06.2006
6. Satzung zur Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung der Stadtbibliothek Bad Oldesloe vom 12.12.2006, in Kraft getreten am 01.01.2007
7. Satzung zur Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung der Stadtbibliothek Bad Oldesloe vom 23.09.2008, in Kraft getreten am 01.10.2008

Stand der Lesefassung: 10/08

Benutzungs- und Gebührensatzung der Stadtbibliothek Bad Oldesloe

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.04.1996 (GVObI. Schl.-H. S. 321) und der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 1996 (GVObI. Schl.-H. S. 564) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung vom 27. Oktober 1997 folgende Benutzungs- und Gebührensatzung der Stadt Bad Oldesloe für die Stadtbibliothek erlassen:

**§ 1
Träger und Aufgaben**

Die Stadtbibliothek Bad Oldesloe ist eine öffentliche Einrichtung. Sie wird in der Trägerschaft der Stadt Bad Oldesloe geführt. Aufgaben der Bibliothek sind Bildung, Information, Vorhaltung und Ausleihe von Medien (Büchern, Zeitungen, Zeitschriften, Audiovisuelle Medien, Noten, Spiele).

**§ 2
Umfang der Benutzung**

- (1) Jeder/jede ist berechtigt, im Rahmen der Bestimmungen dieser Satzung die Bibliothek zu benutzen.
- (2) Die Bibliotheksleitung setzt die Öffnungszeiten fest. Im Rahmen dieser Satzung kann die Leitung der Bibliothek besondere Bestimmungen für die Benutzung einzelner Einrichtungen und für besondere Dienstleistungen treffen.

**§ 3
Anmeldung**

- (1) Der Benutzer/die Benutzerin meldet sich persönlich unter Vorlage des gültigen Reisepasses mit Meldeschein oder des gültigen Personalausweises an. Ausländerinnen und Ausländer haben durch Vorlage der Anmeldebestätigung den Wohnsitz nachzuweisen.
- (2) Benutzerinnen/Benutzern bis zum vollendeten 18. Lebensjahr wird nur dann ein Benutzerausweis ausgestellt, wenn ihre gesetzlichen Vertreter die schriftliche Erklärung abgeben, dass sie für Forderungen aus dem Benutzungsverhältnis (z. B. Schadenersatz) einstehen. Reisepass mit Meldeschein oder Personalausweis des gesetzlichen Vertreters sind vorzulegen.
- (3) Nach der Anmeldung erhält der Benutzer/die Benutzerin einen Benutzerausweis. Dieser Benutzerausweis ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Stadtbibliothek. Sein Verlust, Änderungen des Namens und der Anschrift sind der Bibliothek unverzüglich mitzuteilen. Bei Verlust des Ausweises wird kostenpflichtig ein Ersatzausweis ausgestellt.

- (4) Die für die Benutzung der Stadtbibliothek erforderlichen Benutzerdaten werden elektronisch gespeichert und entsprechend den Vorschriften des Landesdatenschutzgesetzes Schleswig-Holstein geschützt. Mit der Unterschrift bei der Anmeldung wird diese Speicherung vom Benutzer gestattet.
- (5) Bei der Anmeldung steht jedem/jeder Benutzer/Benutzerin der gesamte Bestand zur Verfügung. Eine Kontrolle der an Minderjährige ausgegebenen Medien findet mit Ausnahme der FSK-Kontrolle bei Videos und der USK-Kontrolle bei CD-Roms nicht statt.
- (6) Mit der Unterschrift bei der Anmeldung werden die Bestimmungen über die Nutzung des Internet anerkannt. Die Haftung bei der Internetnutzung liegt beim Benutzer, bei Minderjährigen bei den Erziehungsberechtigten. Die Bibliothek haftet nicht für Inhalte, die über Internet zugänglich sind.

§ 4

Entleihungen, Verlängerung, Vormerkung

- (1) Die Ausleihe erfolgt gegen Vorlage des Benutzerausweises. CDs, CD-Roms, Zeitschriften und Videos werden für die Dauer von einer Woche, Bücher und andere Medien für die Dauer von vier Wochen ausgeliehen. Die Ausleihfristen für einzelne Medienarten können bei Bedarf von der Leitung der Bibliothek verkürzt oder verlängert werden. Das Ende der Ausleihfrist ist der Ausleihquittung zu entnehmen, wobei der Benutzer in Zweifelsfällen bei der Rückgabe beweispflichtig ist.
- (2) Die Leihfrist wird vor Ablauf auf Antrag zweimal bis zu jeweils vier Wochen verlängert, wenn keine anderweitige Vorbestellung vorliegt. Die entlehnten Medien sind dabei auf Verlangen vorzulegen. Bei Bedarf können mehrfache Verlängerungen für einzelne Mediengruppen von der Bibliotheksleitung zugelassen werden. Videos, CDs, CD-Roms und Zeitschriften sind nicht verlängerbar. Bestimmte Mediengruppen können von der Verlängerung der Leihfrist ausgenommen werden. Telefonische Verlängerungen sind nur während der Öffnungszeiten mit der genauen Benennung der entsprechenden Medien möglich. Selbständige Verlängerungen durch die Benutzerinnen oder Benutzer über den im Internet bereitgestellten Online-Katalog müssen spätestens mit Ablauf des Tages des Leihfristendes erfolgt sein, wobei die Benutzerin oder der Benutzer in Zweifelsfällen bei der Rückgabe jeweils beweispflichtig ist.
- (3) Auf den mit eingeschränkten Ausleihrechten versehenen Ausweisen für Kinder unter sechs Jahren können nur die für diese Altersgruppe vorgesehenen Mediengruppen ausgeliehen werden.
- (4) Die Bibliotheksleitung kann bei Bedarf Höchstgrenzen für die Anzahl gleichzeitig entlehbaren Medieneinheiten bei bestimmten Mediengruppen festsetzen.

- (5) Ausgeliehene Medien können vorbestellt werden. Vorbestellte Medien werden maximal 1 Woche nach Rückgabe durch den vorherigen Entleiher reserviert.

Bei Bedarf kann die Leitung der Bibliothek die Vorbestellmöglichkeiten für bestimmte Mediengruppen und Sachgebiete beschränken oder ganz ausschließen.

- (6) Bücher und andere Medien, die nicht im Bestand der Stadtbibliothek geführt werden, können auf Antrag des Benutzers/der Benutzerin durch den „Leihverkehr der Bibliotheken“ nach den hierfür geltenden Richtlinien beschafft werden. Bei gleichzeitiger Beschaffung mehrerer Bücher und Medien kann die Bibliotheksleitung davon abweichend in Härtefällen eine Pauschalsumme festsetzen.

§ 5

Behandlung der entliehenen Medien, Haftung, Benutzung der Bibliothek

- (1) Der Benutzer ist verpflichtet, die Einrichtungen der Bibliothek und die entliehenen Medien sorgfältig zu behandeln und sie vor Veränderung, Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren.
- (2) Der Verlust entliehener Medien ist der Bibliothek unverzüglich anzuzeigen. Es ist nicht erlaubt, die Medien Dritten zu überlassen.
- (3) Der Benutzer/die Benutzerin hat sich vor der Entleiherung vom einwandfreien Zustand der Medien durch Augenschein zu überzeugen. Für jede ab dem Zeitpunkt der Ausleiher bekannt werdende Beschädigung oder den Verlust ist der Benutzer/die Benutzerin schadenersatzpflichtig.
- (4) Für Schäden, die durch Missbrauch oder Verlust des Leserausweises sowie des Passworts für das Leserkonto entstehen, haftet die eingetragene Benutzerin oder der eingetragene Benutzer, bei Kindern und Jugendlichen deren gesetzlicher Vertreter.
- (5) Bild-, Ton- und Datenträger dürfen nur auf handelsüblichen Geräten und unter den von den Herstellerfirmen vorgeschriebenen technischen Voraussetzungen abgespielt werden. Der/Die Benutzer/in haftet für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen des Urheberrechts (§ 85 UrhRG).
- (6) Bei der Nutzung des Internet ist der Aufruf von indizierten, extremistischen, gewaltverherrlichenden, rassistischen und jugendgefährdenden Inhalten untersagt.
- (7) Die Bibliothek haftet nicht für Schäden, die durch die Benutzung von AV-Medien, Datenträgern oder Software aus dem Bestand der Bibliothek an Abspielgeräten oder Computern entstehen.

§ 6 Gebühren

- (1) Die Benutzung der Bibliothek ist grundsätzlich gebührenfrei. Die Ausleihe von Medien kostet ab Vollendung des 18. Lebensjahres 15,00 € pro Jahr oder 5,00 € für drei Monate. Die Bearbeitungsgebühr bei Ersatz eines verlorengegangenen Leserausweises beträgt 2,50 €. Internet-Recherchen durch das Personal kosten 15 € je angefangener halber Stunde.
- (2) Schüler/innen, Student/innen, Auszubildende, Wehr- und Zivildienstleistende und Leistungsempfänger/innen nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) II und XII sowie dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) durch Vorlage des entsprechenden Leistungsbescheides sind von der Jahresgebühr befreit. Der aktuelle Leistungsbescheid ist nach Ablauf eines Jahres neu vorzulegen.
- (3) Für Medien, die nach Ablauf der Ausleihfrist zurückgegeben werden, ist eine Versäumnisgebühr von 0,25 Euro je versäumten Öffnungstag und Medieneinheit, höchstens jedoch 15,-- Euro (bei Einziehung 20,-- Euro) je Medieneinheit zu entrichten. Mahnungen kosten 3,50 Euro je Schreiben. Versäumnis- und Mahngebühren sind auch zu entrichten, wenn die/der Benutzerin/Benutzer eine schriftliche Mahnung nicht erhalten hat. Versäumnis- und Mahngebühren gelten auch für Medien, die im Leihverkehr beschafft wurden.

- (4) Weitere Gebühren:

Bearbeitungsgebühr für Vorbestellungen und Leserwünsche inkl. Benachrichtigung per Post (Zeitschriftenvormerkungen sind kostenfrei und ohne Benachrichtigung)	1,00 Euro
Bearbeitungs- und Portogebühr im Leihverkehr der Bibliotheken gemäß der hierfür geltenden Richtlinien	1,00 Euro
Bearbeitungsgebühr bei Verlust von Medien und Beilagen zusätzlich zum Wiederbeschaffungswert (je Medium)	4,00 Euro
Beschädigung des Barcodeetiketts	2,50 Euro
Ausdrucke aus elektronischen Informationsmitteln	0,10 Euro

Bei Verlust von Beilagen muss entweder die Beilage wiederbeschafft oder die Medieneinheit komplett ersetzt werden. Für Beschädigungen von Medien ist Ersatz in Höhe des entstandenen Schadens zu leisten.

- (5) Für jede Beschädigung oder den Verlust ist der Benutzer/die Benutzerin schadenersatzpflichtig. Der Schadenersatz bemisst sich bei der Beschädigung einer Medieneinheit nach den Kosten der Wiederherstellung, bei Verlust zusätzlich nach den Wiederbeschaffungskosten.

§ 7

Ausschluss von der Benutzung, Hausrecht

- (1) Benutzer/Benutzerinnen können vorübergehend oder auf Dauer von der Benutzung der Stadtbibliothek ausgeschlossen werden, wenn sie gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstoßen.
- (2) Ab einer Summe von 5,- Euro an ausstehenden Gebühren wird der Benutzerausweis gesperrt.
- (3) Der Bibliotheksleitung steht das Hausrecht in den Bibliotheksräumen zu. Die Ausübung des Hausrechts kann übertragen werden.
- (4) Das Bibliothekspersonal ist berechtigt, Internetrecherchen von Benutzerinnen/Benutzern abubrechen, wenn extremistische, gewaltverherrlichende, jugendgefährdende oder indizierte Inhalte aufgerufen werden. Die Leitung der Bibliothek ist berechtigt, Benutzer/Benutzerinnen, die solche Inhalte auf den Bildschirm laden, des Hauses zu verweisen, ihnen Hausverbot zu erteilen und gegebenenfalls Anzeige zu erstatten.
- (5) Fotokopiergeräte können unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen des Urheberrechts (§ 53 UrhRG) von den Benutzer/innen bedient werden. Der/Die Benutzer/in haftet für jede Verletzung des Urheberrechts.

§ 8

Inkrafttreten

- s. Satzung und Änderungssatzungen gemäß Seite 1 -

Bad Oldesloe, den 28.11.1997

-Siegel-

Achterberg
Bürgermeister